

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Turnhalle Stegen, Jägerstraße

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Turnhalle Stegen ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient dem Schul- und Vereinssport.
- 1.2 Die zeitliche Benutzung der Turnhalle in Stegen durch die Schule und durch die Vereine regelt sich nach dem jeweiligen Belegungsplan.
- 1.3 Die Benutzer der Turnhalle und der Nebenräume unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, daß Ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war.

2. Aufsicht

- 2.1 Das Hausrecht in der Turnhalle wird von der Gemeindeverwaltung ausgeübt.
- 2.2 Soweit die Turnhalle dem Schulsport dient, obliegt dem Schulleiter die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände.
- 2.3 Der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Er hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen ist er befugt, die Übungsstunden abzubrechen und die Benutzer zur Räumung der Halle zu veranlassen.
- 2.4 Wer gröblich oder wiederholt dieser Benutzungsverordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Turnhalle ausgeschlossen werden.
- 2.5 Die für den Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, Abstellen der Wasserhähne und Löschen der Lichter.

3. Benutzung

- 3.1 Der Belegungsplan für den Schulsport ist vom Schulleiter aufzustellen. Der Belegungsplan für die Vereine wird von der Gemeindeverwaltung aufgestellt und ist für die Beteiligten verbindlich.
- 3.2 Beim stundenplanmäßigen Schulsport können Änderungen nur nach Absprache mit dem Schulleiter vorgenommen werden.

4. Ordnungsvorschriften

- 4.1 Die Schlüssel für die Turnhalle werden an die Benutzer von der Gemeindeverwaltung ausgegeben.
- 4.2 Beim Lehr- bzw. Übungsbetrieb muß ein Übungsleiter dauernd anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Ferner ist der Übungsleiter für Ruhe und Ordnung vor, während und nach den Übungsstunden, verantwortlich. Schreien und Lärmen ist weder in noch außerhalb der Halle gestattet.
Der Übungsleiter trägt die Dauer der jeweiligen Turnhallenbenutzung und die Anzahl der Teilnehmer in das Belegungsbuch für die Halle Stegen ein. Durch seine Unterschrift bestätigt er die Richtigkeit der Eintragung. Der Hausmeister überwacht die Eintragungspflicht. Die Gemeindeverwaltung prüft die Eintragungen.
- 4.3 Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Die Schule und jeder Verein ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister und der Gemeindeverwaltung vom Turnlehrer oder vom Übungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, daß der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Es empfiehlt sich daher, Halle und Geräte vor Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen.
- 4.4 Das Rauchen in der Turnhalle und den Nebenräumen während der Übungsstunden und bei sportlichen Wettkämpfen ist untersagt.
- 4.5 Bei sportlichen Veranstaltungen (auch Übungsstunden) darf die Turnhalle nur mit sauberen Turnschuhen benutzt werden. Stollen-, Nocken- und Spikesschuhe sind nicht zugelassen. Die Turnschuhe dürfen erst beim Umkleiden angezogen und vorher nicht als Straßenschuhe benützt werden. Die aufsichtsführenden Lehrer oder Übungsleiter haben der Einhaltung dieser Bestimmungen ihr besonderes Augenmerk zu schenken.
- 4.6 Turn- und Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen.

- 4.7 Vereinseigene Sportgeräte dürfen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Turnhalle untergebracht werden. Sie dürfen von der Schule nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Verein mitbenutzt werden. Die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen aller Art in die Turnhalle ist verboten. Für das Aus- bzw. Ankleiden sind die vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen.
- 4.8 Nach Benutzung sind die Dusch- bzw. Wascheleinrichtungen abzustellen. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen muß vermieden werden.
- 4.9 Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluß ihrer Stunden Sorge zu tragen. Um spätestens 22.00 Uhr muß die Halle einschließlich aller Nebenräume geräumt sein.
- 4.10 Die Heizungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden.

5. Haftung

- 5.1 Die Gemeinde überläßt den Benutzern die Turnhalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre jeweilige Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- 5.2 Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht; durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 5.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.
- 5.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- 5.5 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

6. Besondere Bestimmungen bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern

- 6.1 Sportveranstaltungen in der Turnhalle Stegen bedürfen der vorherigen Anmeldung und Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- 6.2 Bei Sportveranstaltungen und bei allen sonstigen Veranstaltungen, bei denen Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen gut funktionierenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche kenntlich sein.
- 6.3 Plakatanschläge und jede Art der Werbung in und außerhalb der Halle sind verboten.

7. Entgelte

- 7.1 Für die Benutzung der Turnhalle Stegen durch Vereine und Organisationen aller Art werden Entgelte nach besonderen Richtlinien erhoben.

8. Schlußbestimmungen

- 8.1 Der Schulleiter, die Vorstände der Vereine und Organisationen und der Hausmeister erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.
- 8.2 Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in der Turnhalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.
- 8.3 Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadensersatzansprüche ist der entsprechende Verein haftbar.
- 8.4 Vereine und deren Abteilungen, die entgegen den gegenwärtigen Bestimmungen handeln, oder die getroffenen Anordnungen nicht befolgen, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Gemeindeverwaltung vom Gemeinderat Stegen für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

8.5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung, die der Gemeinderat Stegen in seiner öffentlichen Sitzung am 24.1.84 beschloß, tritt am 25.1.1984 in Kraft.

Stegen, den 24. Januar 1984


(Birkenmeier)
Bürgermeister